

Veröffentlichung im Amtsblatt  
Publication in the Official Journal  
Publication au Journal Officiel

Ja/Nein  
Yes/No  
Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N<sup>o</sup> du recours : T 184/88 - 3.3.1

Anmeldenummer / Filing No / N<sup>o</sup> de la demande : 81 104 171.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N<sup>o</sup> de la publication : 0 059 775

Bezeichnung der Erfindung: Infusionslösung zum Schutz der Leber und zur Verbesserung  
Title of invention: von deren Funktion und Verfahren zu deren Herstellung  
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A 61 K 31/205

### ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 28. Dezember 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Leopold & Co.  
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Fresenius AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 102 (3a), 111, 113 (2)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches  
Patentamt

European Patent  
Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 184/88 - 3.3.1



**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1  
vom 28. Dezember 1988

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Fresenius AG  
D-6380 Bad Homburg v.d.H.

**Vertreter:**

Görtz, Dr. Fuchs, Dr. Luderschmidt  
Patentanwälte  
Sonnenberger Strasse 100  
Postfach 26 26  
D-6200 Wiesbaden

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Leopold & Co. Chem. pharm.  
Fabrik Gesellschaft m.b.H.  
Hafnerstraße 36  
A-8055 Graz

**Vertreter:**

Allgeuer, Dorothea  
Chemie Linz AG  
Patentabteilung  
St.-Peter-Straße 25  
A-4020 Linz

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 4. März 1988 über die  
Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr.  
59 775 in geändertem Umfang.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** K. Jahn  
**Mitglieder:** F. Antony  
W. Moser

## Sachverhalt und Anträge

Die Einspruchsabteilung hat durch die Entscheidung vom 4. März 1988 festgestellt, daß der Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0 059 775 in geändertem Umfang Einspruchsgründe nach Art. 100 EPÜ nicht entgegenstehen. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 2. Mai 1988 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und diese am 14. Juli 1988 begründet. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1988 hat die Patentinhaberin beantragt, das Patent zu widerrufen.

## Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig.

Beantragt der Patentinhaber unter diesen Umständen selbst den Widerruf des Patents, so ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent ohne Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, zu widerrufen (siehe Entscheidung T 186/84, Amtsblatt 03/86, Seite 79).

## Entscheidungsformel

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und das Patent Nr. 0 059 775 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

F. Klein

K. Jahn